JUNGE GEFLÜCHTETE IN AUSBILDUNG

Herzlich willkommen!

Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5
48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
DER PARITÄTISCHE UNSER SPITZENVERBAND

GGUA Flüchtlingshilfe
Projekt Q Qualifizierung der Flüchtlingsberatung
GGUA Flüchtlingshilfe

1. Zugang zum Arbeitsmarkt
2. Ausbildungsduldung
3. Ausbildungsförderung
4. Die Pläne der Bundesregierung

Zugang zum Arbeitsmarkt

Erlaubnis zur Beschäftigung?

ABH

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis, Duldung.
Drei Monate Wartefrist ab Einreise, nicht mehr in Landeseinrichtung.

„Zustimmungsfrei“

→ immer

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika, die nach § 22 Abs. 1 MiLoG mindestlohnfrei sind
- Freiwilligendienste

→ Nach 4 Jahren Aufenthalt:

- Jede Tätigkeit

GGUA Flüchtlingshilfe

Projekt Q Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Zustimmung zur Beschäftigung

→ https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/beschaeftigung-beantragen

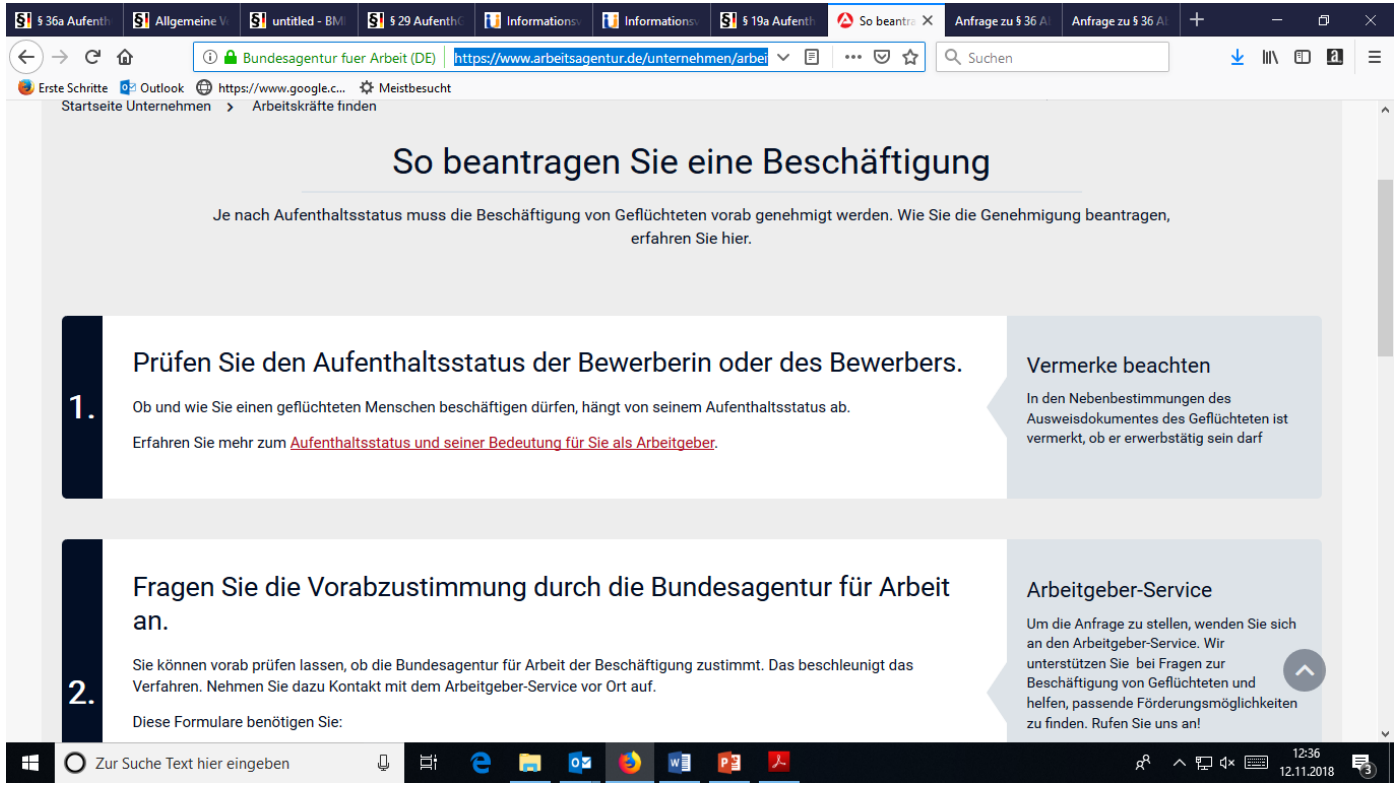

GGUA Flüchtlingshilfe

Projekt Q
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

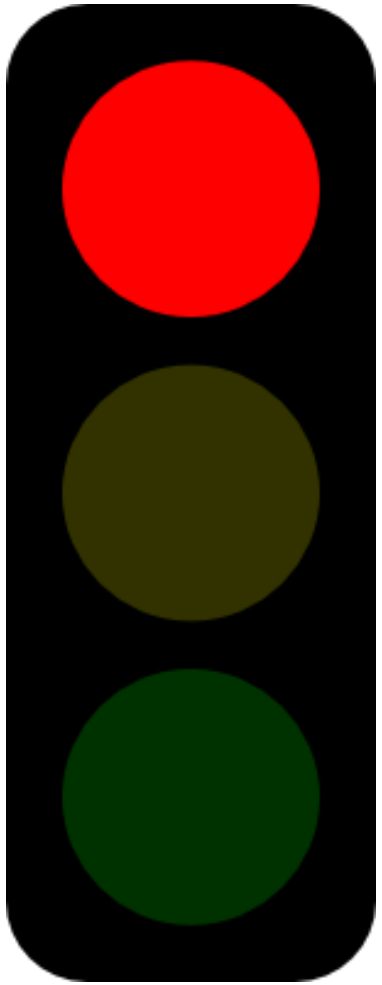

→ Duldung mit Arbeitsverbot

→ Aufenthaltsgestattung mit Arbeitsverbot

Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG):

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Sind ausschließlich:

- Albanien
- Bosnien
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

Praktika

Stichwort „Praktikum“

→ Ein „Praktikum“ ist normalerweise eine Beschäftigung, für die eine Erlaubnis der ABH und eine Zustimmung der BA (mit Vorrang- und Lohnprüfung) erforderlich sind.

→ Ein Praktikum ist normalerweise mindestlohnpflichtig

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

→ Ohne Erlaubnis der ABH und ohne Zustimmung der BA möglich, da keine „Beschäftigung“:

- → unbezahlte Praktika im Rahmen des allgemeinen Schulbesuchs,
- → Maßnahmen nach § 45 SGB III (Aktivierung und berufl. Eingliederung)
- → „Hospitationen“
- → Ehrenamtliche Tätigkeiten
- → Arbeitsgelegenheiten nach § 5 und 5a AsylbLG

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

→ Ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH:

- → Praktika gem. § 22 Abs. 1 MiLoG:
  - → ausbildungsorientierende Praktika bis drei Monate, (vgl.: Arbeitshilfe der BA zu Praktika)
  - → ausbildungsbegleitende Pflichtpraktika, (z. B auch im Rahmen eines Anpassungslehrgangs zur Vorbereitung auf die Externenprüfung, obligatorische Praxisphase für die Anerkennung)
  - → Freiwillige ausbildungsbegleitende Praktika bis drei Monate
  - → Praktika im Rahmen von § 54a SGB III (Einstiegsqualifizierung),

Stichwort „Praktikum“

→Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung

→Arbeitshilfe: Zugang zu Praktika mit Duldung und Aufenthaltsgestattung

→Neue Arbeitshilfe des Caritasverbandes OS: „Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen“:

→http://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf

Duldung für die Ausbildung

GGUA Flüchtlingshilfe

Projekt Q
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

16. Wie viele so genannte Ausbildungsduldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. Satz 4 AufenthG wurden bislang erteilt (bitte nach Kenntnis der Bundesregierung nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, falls keine genauen Daten vorliegen sollten, bitte zumindest eine Einschätzung auf der Grundlage der der Bundesregierung vorliegenden bzw. leicht beschaffbaren Informationen machen), welche Erfahrungen haben Bundesbehörden bislang hiermit gemacht (bitte ausführen), und welche Berichte und Forderungen zur Anwendung der Neuregelung durch Verbände und Vereine sind ihr bislang bekannt geworden (bitte ausführen)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Im Ausländerzentralgeister werden diese Daten nicht erfasst.

Von Seiten der Wirtschaftsverbände (DIHK, ZDH, BDA, etc.) wurden mit Blick auf die unterschiedliche Anwendung in den Bundesländern Forderungen nach einer einheitlicheren Praxis im Sinne der Ausbildungsbetriebe artikuliert. Mit den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2017 soll auf eine einheitlichere Praxis bei der Anwendung dieser Regelung hingewirkt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Duldung für die Ausbildung

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung und Verlängerung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 1 Satz 4ff AufenthG)

→wenn **qualifizierte** Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde,

→„konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ und

→kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt.

Duldung für die Ausbildung

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:

→Abschiebungsflug ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“, Passersatzpapiere sind durch die ABH beantragt (vgl.: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016; 12 S 61.16)

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei

→Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,

→Asylgesuch aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 ***und*** abgelehntem Asylantrag

Duldung für die Ausbildung

→Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen. Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro

→Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung

→Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

Ein Beispiel

Datum: 09.09.2016

KREIS COESFELD
Der Landrat

Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker

Albanischer Staatsangehörige: .11.1999

Sehr geehrte Frau

den Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung der Ausbildung zum Anlagenmechaniker lehne ich ab.

Begründung:

Herr reiste am 14.10.2015 als unbegleiteter Minderjähriger in das Bundesgebiet ein und wurde vom Jugendamt in Obhut genommen. Das Jugendamt der Stadt wurde zum Vormund bestellt. Herr . lebt zurzeit in einer Pflegefamilie in Dülmen. Sie als Vormund erklärten, dass nicht beabsichtigt sei, für Herrn einen Asylantrag zu stellen. Da die Durchführung eines Asylverfahrens nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der einzig in Betracht kommende Aufenthaltszweck sein kann, hat dies zur Folge, dass Herr illegal eingereist ist und sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält. Mit Rücksicht auf die noch bestehende Minderjährigkeit wird er zurzeit geduldet. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird die Aufenthaltsbeendigung in die Wege geleitet werden. Albanien gilt als sicheres Herkunftsland.

Vor diesem Hintergrund wäre es ein falsches Signal, die Absolvierung einer Ausbildung zu genehmigen. Dies hätte ein weiteres Bleiberecht auch nach Erreichen der Volljährigkeit zur Folge.

Und nach der Ausbildung?

Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung nach Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung in D.:

→**Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung

→BA muss zustimmen (ohne Vorrangprüfung, mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)

→Für zwei Jahre, Verlängerung möglich.

Sicherung des Lebensunterhalts und andere Leistungen der Ausbildungsförderung

GGUA Flüchtlingshilfe

Projekt Q
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Beispiel:

- F. ist 18 Jahre alt und aus Afghanistan. Er hat eine Aufenthaltsgestattung, das heißt, sein Asylverfahren läuft noch. Er lebt seit knapp zwei Jahren in Deutschland.
- Er hat mit Hilfe der Jugendhilfe eine Ausbildung als Fleischer begonnen. Nun endet die Jugendhilfe und er soll die regulären Sozialleistungen beantragen.
- Das Ausbildungsentgelt reicht nicht aus, daher hat er BAB beantragt. Die Arbeitsagentur schreibt:
- „Da Sie keine gute Bleibeperspektive haben, lehnen wir BAB ab.“
- Er beantragt Hilfe zum Lebensunterhalt beim Sozialamt. Das Sozialamt schreibt: „Da Sie eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren, lehnen wir Leistungen nach § 2 AsylbLG ab.“

Ausbildungsförderung mit Gestattung

GGUA Flüchtlingshilfe

Projekt Q
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Der Wortlaut des § 132 Abs. 1 SGB III

„Ausländerinnen und Ausländer, **bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist**, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.“

Asylsuchende mit Aufenthalts-gestattung	„gute Bleibeperspektive“, Schutzquote mind. 50 Prozent, (§ 132 Abs. 1 SGB III)	
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia (nach Auffassung der Bundesregierung)	Alle anderen
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Nein
BvB	Ja (nach drei Monaten)	Nein
BAföG	nein	Nein
AbH	Ja (nach drei Monaten)	Nein
ASA	Ja (nach drei Monaten)	Nein
BaE	nein	nein

Es gibt mittlerweile mehrere positive Entscheidungen von Sozialgerichten, die im Eilverfahren BAB auch Asylsuchenden aus anderen Herkunftsstaaten zugesprochen haben:

→ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. November 2017 – L 18 AL 182/17 B ER

→ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Januar 2018 – L 14 AL 5/18 B ER.

Das SG Köln hat einem jungen Mann mit Aufenthaltsgestattung im Eilverfahren abH zugesprochen:

→ **SG Köln, Beschluss vom 22.5.2018, S 20 AL 204/18 ER**

Es gibt mittlerweile mehrere positive Entscheidungen von Sozialgerichten, die im Eilverfahren BAB auch Asylsuchenden aus anderen Herkunftsstaaten

zugesprochen haben:

→ Das Sozialgericht Leipzig (Beschluss vom 6. Dezember 2018; S 1 AL 232/18 ER) hat einem jungen Mann aus Afghanistan mit Aufenthaltsgestattung (im VG-Verfahren), der eine Ausbildung als Einzelhandelskaufmann macht, im Eilverfahren Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zugesprochen.

→ Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein (Beschluss vom 19. Dezember 2018; L 3 AL 193/18 B ER) hat in einem ganz vergleichbaren Fall (ebenfalls afghanischer Staatsbürger mit Aufenthaltsgestattung, im Klageverfahren vor dem VG, Ausbildung zum Fleischer) ebenfalls BAB-Leistungen im Eilverfahren zugesprochen.

Landessozialgericht Schleswig-Holstein (Beschluss vom 19. Dezember 2018; L 3 AL 193/18 B ER):

„Die gute Bleibeperspektive ergibt sich nicht allein aus dem rechtmäßigen Aufenthalt, sondern auch aus der rechtmäßig erteilten Duldung bzw. dem Anspruch auf eine Duldung. Die Duldung verhindert die Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Abschiebung. Sie führt für die Ausbildungsdauer zu einer bestimmten zeitlichen Bleibeperspektive, die der Gesetzgeber als förderungswürdig qualifiziert hat. Soweit die Voraussetzungen für eine derartige Bleibeperspektive wie hier entsprechend vorliegen, kann die Förderung Gestatteter nicht mit dem Argument des Fehlens einer guten Bleibeperspektive abgelehnt werden.“

Ausbildungsförderung mit Duldung

GGUA Flüchtlingshilfe

Projekt Q
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Geduldete	Alle, unabhängig vom Herkunftsland!
BAB	Ja (nach 15 Monaten)
BvB, inkl. BAB	Nach sechs Jahren
BAföG	Ja, nach 15 Monaten
AbH	Ja (nach 12 Monaten)
ASA	Ja (nach 12 Monaten)
BaE	nein

Leistungen nach AsylbLG

In den ersten 15 Monaten: Auch während einer Ausbildung / Studium: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!

Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium

Ab dem 16. Monat: Leistungsausschluss bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Die Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen, doch Leistungen zu erbringen.

§ 22 SGB XII

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem ***Dritten und Vierten Kapitel****.*

In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Entscheidungen des LSG Niedersachsen-Bremen:

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in einem Beschluss vom 13. Februar 2018 (L 8 AY 1/18 B ER) angeordnet, nach § 2 AsylbLG im Rahmen der Härtefallregelung zu erbringen. Das LSG begründet dies auch mit der Ungleichbehandlung von SGB II-Berechtigten und SGB XII / § 2 AsylbLG-Berechtigten und stellt die Frage, ob es sich bei dieser Ungleichbehandlung um eine unzulässige *„willkürlich ungleiche Behandlung wesentlich gleicher Sachverhalte“* handele. Das LSG sieht einen Härtefall als gegeben an, weil nunmehr *„der Gesetzgeber jedoch andere Prioritäten (setze): hilfebedürftige junge Menschen sollen vorrangig eine Berufsausbildung aufnehmen bzw. beenden, auch wenn sie infolge dessen u. U. für mehrere Jahre auf staatliche Hilfe angewiesen sind (vgl. BT-Drs. 18/8041 Seite 29). Dieser Perspektivwechsel ist im Rahmen der Härtefallprüfung zu berücksichtigen.“*

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Februar 2018 (L 8 AY 1/18 B ER)

Entscheidungen des LSG Niedersachsen-Bremen:

Eine weitere positive Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen gibt es vom 17. April 2018 (L 8 AY 8/18 B ER)

Fazit

Fazit

Personen mit **Aufenthaltsgestattung** haben

→ faktisch nie Anspruch auf BAföG und

→ oft keinen Anspruch auf BAB, abH usw.

→ In Härtefällen kann das Sozialamt Leistungen nach § 2 AsylbLG während der Ausbildung erbringen. In vielen Fällen passiert das jedoch nicht.

→ Auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht nicht.

Fazit

Personen mit **Duldung** haben zwar

→ meist Anspruch auf BAföG, BAB und abH.

→ Aber das Existenzminimum ist dennoch oft nicht gesichert, da es keinen Anspruch auf Kindergeld sowie keinen Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB II gibt.

→ In besonderen Härtefällen kann das Sozialamt Leistungen nach § 2 AsylbLG während der Ausbildung erbringen. In vielen Fällen passiert das jedoch nicht.

Lösungsansätze:

→ Gesetzliche Änderung, um diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufzuheben

Im Einzelfall:

→ Hilfe für junge Volljährige auch über 18 hinaus (→ bei Ausbildung: § 13 Abs. 3 SGB VIII!)

→ Wohngeld?

http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/